

Zur Wirtschaftslage

Verkaufsgemeinschaften — Schulstatistiken

Von Prof. Dr. G. Menz

Die Rationalisierungsmaßnahmen zur Zusammenfassung aller Kräfte in zweckmäßigster und nutzbarster Form sind naturgemäß zur Zeit eins der Hauptthemen der allgemeinen Erörterung. Auch die „Frankfurter Zeitung“ hat dieser Tage erneut dazu Stellung genommen und in einem „Verkaufsgemeinschaften“ überschriebenen Beitrag ihrer Schriftleitung Gedanken entwickelt, die für den Buchhandel ebenfalls Beachtung verdienen. Es heißt dort u. a.: „In einem gewissen Umfange hat es übrigens der Handel auch jetzt noch in der Hand, durch aktive Beteiligung an der Stilllegungsaktion die Fortsetzung seiner unternehmerischen Tätigkeit zu sichern und sie für die totale Kriegswirtschaft nutzbar zu machen. Dr. Hayler, der Leiter der Wirtschaftsgruppe Einzelhandel, hat vor einigen Tagen einen Aufruf an die Einzelhandelskaufleute gerichtet, durch freiwillige Zusammenlegung von gleichen oder einander verwandten und einander wechselseitig ergänzenden Betrieben zu einer Konzentration beizutragen, die den Bedürfnissen des totalen Krieges entspricht. Die sogenannten „Kriegsverkaufsgemeinschaften“ sollen zunächst in einer losen Form durch Einzelverträge verwirklicht werden, bei denen die Firmen formell selbständig bleiben. Durch den vollen Zusammenschluß mehrerer Betriebe verschöbe sich die Basis für die Steuerbemessung und für die Gewinn- und Preiskontrolle. Wenn jedoch der Reichsfinanzminister und der Preiskommissar den hier auftretenden Bedürfnissen Rechnung tragen, so käme wohl auch die Gründung von Kommanditgesellschaften in Frage. Entscheidend ist, daß auf diese Weise mehrere Einzelhandelsgeschäfte in einer für die Versorgung des Verbrauchs günstigen Lage zusammengefaßt werden können. Die Vorteile für den Einzelhändler liegen auf der Hand. Er bringt seine Kontingente und Beziehungen ein, sichert also den Fortbestand seiner Firma bis zum Zeitpunkt der späteren Wiederauflösung der Verkaufsgemeinschaft. Auch die Liefer- und Absatzbeziehungen bleiben in einem gewissen Umfange erhalten. Man könnte sogar daran denken, bereits stillgelegte Geschäfte nachträglich solchen Gemeinschaften anzuschließen. Der Einzelhändler bleibt weiter am Gewinn beteiligt, während derjenige, der die Geschäftsführung übernimmt, natürlich eine Sonderentschädigung zu fordern hätte.“ Ob das hier erwähnte Kommanditverhältnis die einzige Lösungsmöglichkeit darstellt, kann dahingestellt bleiben. Denkbar wäre, daß man in ähnlichem Sinne auch andere Gemeinschaftsarbeitmöglichkeiten zu entwickeln vermöchte, die im Buchhandel ja im Kommissionsverlagsvertrag oder sonst in einem Einmietungsverhältnis Muster suchen könnten. Beachtlich ist in den oben zitierten Ausführungen vor allem aber der Appell an die Finanzämter, die sich in der Tat entschließen müßten, formale Bedenken und rein

fiskalische Interessen hinter der Nötwendigkeit der Erleichterung einer volkswirtschaftlich und betriebswirtschaftlich vernünftigen Lösung zurücktreten zu lassen. Die sachlichen Schwierigkeiten sind aber überhaupt wohl nicht das Entscheidende. Vielmehr wird es in erster Linie auf den guten Willen und die Selbstüberwindung der unmittelbar Beteiligten ankommen, die allseits Opfer bringen und sich vor allem persönlich in die Gemeinschaftsarbeit einzufügen lernen müßten.

Als Material zur buchhändlerischen Marktforschung tragen wir erneut Zahlen aus der Schulstatistik nachstehend bei, die dem ersten Heft des neuen Jahrgangs von Wirtschaft und Statistik entnommen sind. Die Entwicklung der Höheren Schulen seit 1935 wird in folgender Zusammenstellung sichtbar:

Die Entwicklung der höh. Schulen seit 1935	Schulen		Klassen	Schüler			Erhielten das Zeugnis d. Reife		Hauptamtl. beschäftigte Lehrer
	Jungenschulen	Mädchenschulen		Jungen	Mädchen	Insgesamt	Jungen	Mädchen	
1935	1534	792	26 105	428 861	245 114	673 975	24 750	7 064	42 499
1936	1538	781	25 896	433 603	239 470	673 073	20 725	5 086	42 727
1937	1526	756	25 637	433 213	237 682	670 895	39 126	4 024	43 013
1938	1590	713	25 806	434 172	228 239	662 411	29 986	7 664	43 098
1939 ¹⁾	1774	707	28 571	487 870	251 410	739 280	40 616	10 733	48 055
1940 ²⁾	1864	678	28 268	503 061	258 655	761 716	43 657	20 982	51 512

¹⁾ Mit den Alpen- und Donau-Reichsgauen und dem Reichsgau Sudetenland.

²⁾ Mit den Reichsgauen Danzig-Westpreußen und Wartheland sowie den ehemals polnischen Gebieten der Provinzen Ostpreußen und Oberschlesien.

Aufschlußreich ist des weiteren die Aufgliederung der Schüler nach Klassenstufen im Jahre 1940:

Die Schüler nach Klassenstufen im Jahre 1940	Schüler		
	in Jungenschulen	in Mädchenschulen	zusammen
VI (1)	81 883	31 647	113 530
V (2)	79 412	31 593	111 005
IV (3)	84 291	31 017	115 308
U III (4)	79 737	32 335	112 072
O III (5)	71 685	29 732	101 417
U II (6)	58 124	23 188	81 312
O II (7)	50 771	15 984	66 755
U I (8)	46 398	13 919	60 317
Insgesamt	552 301	209 415	761 716

Reichen diese Zahlen zunächst auch nur bis zum Jahre 1940, so sind in ihnen doch schon Entwicklungstendenzen sichtbar, die auch für die Zukunft Schlüsse erlauben.

Umschau in Wirtschaft und Recht

Von Dr. K. Ludwig

Freimachung von Arbeitskräften für kriegswichtigen Einsatz

Hier sei noch einmal kurz auf diese wichtige Verordnung vom 29. Januar 1943 (RGBl. I S. 75) hingewiesen. Um Arbeitskräfte aus Handel, Handwerk und Gewerbe unmittelbar oder mittelbar (Einsparung von Kohle, Energie, Dienstleistung aller Art) weitgehend für Aufgaben der Reichsverteidigung freizumachen, sind der Reichswirtschaftsminister und die zuständigen obersten Reichsbehörden ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz Anordnungen zur Stilllegung oder Zusammenlegung von Betrieben und zur Unterlassung von bestimmten Tätigkeiten zu erlassen. Die Durchführung kann den Reichsverteidigungskommissaren und den zuständigen Behörden der Wirtschaftsbezirke, in einzelnen Fällen auch Organisationen der Wirtschaft übertragen werden.

Wer den auf Grund dieser Verordnung ergangenen Anordnungen zuwiderhandelt, sie umgeht oder ihre Wirkung beeinträchtigt, wird mit Gefängnis und Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen belegt, sofern nicht nach anderen Vorschriften eine schwerere Strafe verwirkt ist. Diese Verordnung ist seit 30. Januar in Kraft und gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten.

Einkommensteuererklärung für das Kalenderjahr 1942

Die Vordrucke für die Einkommensteuererklärung 1942 sind in diesen Tagen zugestellt worden. Die Übersendung eines Vordrucks gilt als Aufforderung zur Abgabe der Steuererklärung, die spätestens am 31. März 1943 beim Finanzamt einzureichen ist. Sie muß eigenhändig oder durch einen Bevollmächtigten unterschrieben sein.